

# VDV Die Verkehrs- unternehmen

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

ÖPNV

Dr. Thomas Hilpert-Janßen

T 0221 57979-158

F 0221 57979-8158

E [hilpert-janssen@vdv.de](mailto:hilpert-janssen@vdv.de)

Michael Weber-Wernz

T 0221 57979-171

F 0221 57979-8171

E [weber-wernz@vdv.de](mailto:weber-wernz@vdv.de)

17. Juli 2015

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der  
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Ihr Zeichen:

Unsere Zeichen: 611-13/2 und 611-11/10|

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf  
Stellung nehmen zu können.

## I. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes

### Artikel 1: Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Zu den §§ 1 – 6 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Die Änderungen der §§ 1 bis 6 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)  
werden begrüßt.

Insbesondere sehen wir die Einfügung eines § 2 Abs. 2a BKrFQG sehr positiv, da  
hierdurch nunmehr auch Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch macht, das  
Mindestalter für die dort beschriebenen Kraftfahrer unter den genannten  
Voraussetzungen auf 18 Jahre abzusenken.

Befürwortet wird ebenfalls der Vorschlag, einen europaweit anerkannten Nachweis  
für die Aus- und Weiterbildung zu schaffen, der den Kraftfahrern ausgehändigt  
werden kann.

Verband Deutscher  
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle  
Kamekestraße 37-39  
50672 Köln  
T 0221 57979-0  
F 0221 57979-8000

[info@vdv.de](mailto:info@vdv.de)  
[www.vdv.de](http://www.vdv.de)

Sitz des Vereins ist Köln  
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand  
Präsident und Vizepräsidenten  
Jürgen Fenske (Präsident)  
Joachim Berndts  
Herbert König  
Prof. Knut Ringat  
Veit Salzmann  
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer  
Oliver Wolff

Haltestellen  
Stadtbahn bis Friesenplatz,  
Regionalzüge bis  
Bahnhof Köln West

PARTNER DER INITIATIVE  
FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE INFRASTRUKTUR



[damit-deutschland-vorne-bleibt.de](http://damit-deutschland-vorne-bleibt.de)

**II. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

**Artikel 1: Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung**

1. Zu § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (Nachweise)

Bezüglich der Nachweise bei § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) schlagen wir vor, die Aushändigung des Weiterbildungsnachweises über jeweils sieben Stunden/Jahr auf Wunsch des geschulten Mitarbeiters auch als Gesamtnachweis über 35 Stunden nach fünf Jahren ausgeben zu dürfen.

2. Zu § 7 BKrFQV (Anforderungen an den Unterricht)

Die im neuen § 7 Abs. 1 Satz 1 BKrFQV vorgesehene Begrenzung der Teilnehmerzahl von höchstens 25 Personen je Unterrichtseinheit ist unserer Einschätzung nach in den Fällen zu hoch, in denen in der Aus- und Weiterbildung verhaltensbedingte Themen gelehrt werden oder die einen hohen Praxisanteil aufweisen. Im ersten Fall sollte die Zahl auf max. 16 – 18 Teilnehmer beschränkt werden. Im zweiten Fall, wie z. B. einem Eco-Training, ist nach den Erfahrungen der uns berichtenden Fahrerlehrer ein sinnvoller Unterricht nur bei einer max. Teilnehmerzahl von 12 Personen gegeben.

3. Zu § 9 BKrFQV (Ordnungswidrigkeiten)

In § 9 BKrFQV verweist Absatz 1 Nr. 1 auf § 7 Abs. 1 Satz 5 BKrFQV. Nach dem vorliegenden Entwurf besitzt § 7 Abs. 1 BKrFQV jedoch lediglich vier Sätze. Der Verweis auf einen Satz 5 ist daher unverständlich.

**III. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

**Artikel 2: Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

1. Zu § 10 Abs. 1 Lfd. Nr. 9 Spalte Auflagen Nr. 2.3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Wir schlagen vor, die Formulierung

„bei Fahrten zur Personenbeförderung im Sinne des § 42 in Verbindung mit  
§ 43 des Personenbeförderungsgesetzes“

in die Formulierung

„bei Fahrten im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG“

abzuändern.

Begründung: Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist zumindest missverständlich, da § 42 PBefG den Linienverkehr definiert und § 43 PBefG diesen Linienverkehrsbegriff erweitert. Ein Linienverkehr, der folglich die Definition des § 42 PBefG erfüllt, bedarf keiner Verbindung mit § 43 PBefG. Außerdem würde mit dieser Formulierung ein Widerspruch zu dem Wortlaut bei den Schlüsselzahlen entstehen. Der von uns vorgeschlagene Wortlaut übernimmt daher die Formulierung, wie sie bereits bei den Schlüsselzahlen – so auch in diesem vorliegenden Entwurf bei der Schlüsselzahl 187 (siehe Seite 14) – Verwendung findet. Das entspricht auch unserem Petition zum „Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“ – siehe hierzu unser Schreiben vom 29. Mai 2015.

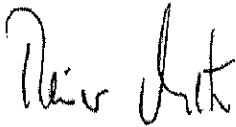
2. Zur Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II lfd. Nr. 17 Schlüsselzahl 187

Hier vermuten wir ein Redaktionsversehen. Nach unserer Auffassung müsste unter Punkt 3. nach dem Wort „oder“ ein Absatz eingefügt werden. Dieser neue Absatz müsste mit dem Aufzählungspunkt „4.“ beginnen. Nach „4.“ könnten dann die Worte „bei Fahrten ohne Fahrgäste.“ eingefügt werden.

Begründung: Unser Petitum entspricht zum einen der Systematik dieses Satzes. Zum anderen ergibt die letzte Zeile auf dieser Seite „Die Auflagen nach Nr. 3 und 4 entfallen [...]“ nur einen Sinn, wenn man unserem Petitum folgt.

Wir hoffen, mit unseren Änderungsvorschlägen bei Ihnen Gehör zu finden, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Reiner Metz  
Geschäftsführer ÖPNV